

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebe Studierende,

hiermit laden wir herzlich zur 3. Sitzung der Legislatur 2025/2026 des Studierendenparlaments am

Mitwoch, den 21. Mai 2025

um 14:15 Uhr im BIS Saal ein.

Als vorläufige Tagesordnung schlagen wir vor:

TOP 1 Formalia

- 1.1 Begrüßung durch das Präsidium
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung
- 1.3 Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung des Protokolls vom 16.04.2025
- 1.5 Genehmigung des Protokolls vom 28.04.2025
- 1.6 Vorstellung der vorliegenden Anträge

TOP 2 Mitteilungen, Berichte und Anfragen

- 2.1 StuPa Präsidium
- 2.2 Allgemeiner Studierendenausschuss
- 2.3 Ausschüsse des Studierendenparlaments
 - 2.3.1 Haushaltsausschuss
 - 2.3.2 Verwaltungsausschuss
 - 2.3.3 Ältestenrat
 - 2.3.4 Semesterticket-Härtefall-Kommission
 - 2.3.5 Kommission über die Gewährung von Zuschüssen zur Kinderbetreuung an Studierende mit Kind
 - 2.3.6 HGAS-Wahlprüfungsausschuss
 - 2.3.7 Weitere Ausschüsse
- 2.4 Anfrage an den SDS
- 2.5 Weitere Mitteilungen, Berichte und Anfragen

TOP 3 Anträge

- 3.1 Antrag BAföG für Alle
- 3.2 Antrag 08. Mai
- 3.3 Antrag Satzungsänderung Fachschaftsorgane
- 3.4 Antrag Satzungsänderung FemRef
- 3.5 Antrag Satzungsänderung Bekanntmachung
- 3.6 Antrag Satzungsänderung Abkürzungen und Klarifizierung
- 3.7 Antrag Satzungsänderung Entgendern
- 3.8 Antrag Satzungsänderung Klärung des Umlaufverfahrens



Das Präsidium des
Studierendenparlaments der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

3.9 Antrag Entlastung Protokoll

3.10 Antrag Awareness in Sitzungen

3.11 Antrag Klima der Zusammenarbeit

TOP 4 Sonstiges

Wir bitten darum, alle hochgeladenen Unterlagen während der Sitzung bereitzuhalten.
Bitte beachtet die nach der Geschäftsordnung gültigen Fristen für Anträge und Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen,
Lars Birkenhake, Johannes Streicher, Nico Nolting

Präsidium des Studierendenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg



Dear members of the student parliament, dear students,

we hereby invite you to the 3. sitting of the student parliament for the 2025/2026 legislature on

Wednesday, 21 May 2025

at 2.15 pm in the BIS hall.

We propose the following preliminary agenda:

TOP 1 Formalia

- 1.1 Welcome by the Presidential Board
- 1.2 Determination of the quorum and proper invitation
- 1.3 Confirmation and approval of the agenda
- 1.4 Approval of the minutes of 16.04.2025
- 1.5 Approval of the minutes of 28.04.2025
- 1.6 Presentation of the submitted motions

TOP 2 Announcements, reports and enquiries

- 2.1 StuPa Presidium
- 2.2 General Student Committee
- 2.3 Committees of the student parliament
 - 2.3.1 Budget Committee
 - 2.3.2 Administrative Committee
 - 2.3.3 Council of Elders
 - 2.3.4 Semester Ticket Hardship Committee
 - 2.3.5 Committee for Awarding Childcare Grants to Student Parents
 - 2.3.6 HGAS Election Review Committee
 - 2.3.7 Other committees
- 2.4 Enquiry to the SDS
- 2.5 Further announcements, reports and enquiries

TOP 3 Motions

- 3.1 Motion BAföG for all
- 3.2 Motion 8th of May
- 3.3 Motion to amend the statutes regarding the student representative bodies
- 3.4 Motion to amend the statutes regarding FemRef
- 3.5 Motion to amend the statutes regarding announcement
- 3.6 Motion to amend the statutes regarding abbreviations and various clarifications
- 3.7 Motion to amend the statutes regarding linguistic gendering
- 3.8 Motion to amend the statutes regarding clarification of the circulation procedure



Das Präsidium des
Studierendenparlaments der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

3.9 Motion to support the minute takers

3.10 Motion Awareness in sitting

3.11 Motion Climate of cooperation

TOP 4 Miscellaneous

We kindly ask you to have all uploaded documents ready during the sitting.
Please note the deadlines for motions and enquiries in accordance with the rules of procedure.

Yours sincerely,
Lars Birkenhake, Johannes Streicher, Nico Nolting

Presidium of the Student Parliament of the Carl von Ossietzky University of Oldenburg

Anfrage: Zu der Rede von Sophie Russius auf der von ihr angemeldeten Demonstration am 11. November 2023

Anfragende: Campus Grün Oldenburg

Die folgende Anfrage ist gerichtet an die Fraktion „SDS – Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ des Oldenburger Studierenden Parlaments

Bei der Nachholsitzung der Konstituierung des Studierendenparlaments am 28.04.25 wurde die Wahl von Sophie Russius in den Verwaltungsausschuss abgelehnt. Begründet ist dies mit den Positionen, die sie offen vertritt. Mit dieser Anfrage soll anhand der bereits thematisierten und von Sophie Russius angemeldeten Demonstration am 11.11.2023 und der dort gehaltenen Rede deutlich gemacht werden, worin die Ablehnung begründet liegt. Zudem bitten wir für den weiteren Diskurs um die Beantwortung der Fragen.

Zitat: „Das plakative „Nie wieder“ welches von der Bundesregierung immer wieder betont wird gilt aber in diesem Land nur jüdischen Menschen.“

Später wird in der Rede erneut darauf eingegangen:

„Human Rights Watch und Amnesty International sprechen sich die ganze Zeit für einen Waffenstillstand aus und dieses humanitäre Desaster wird weggeblinzelt aufgrund von einem heuchlerischem „Nie wieder“. Obwohl es gerade wieder passiert. Was für Nie wieder, wenn es gerade wieder passiert?“

Erläuterung: "Nie wieder" bezieht sich nicht allgemein auf Krieg, sondern auf deutsche NS-Verbrechen und drückt die Verantwortung vor allem gegenüber der NS-Opfer-Gruppen aus. "Nie wieder" ist daher eng mit jüdischen Opfern der Deutschen und ihren Helfer*innen verbunden. Gleichzeitig erinnert "Nie wieder" aber auch an alle anderen Opfergruppen, deren Vernichtung oder Unterdrückung zur Erreichung des nationalsozialistischen Endziels aus Sicht der Nationalsozialist*innen unumgänglich war. Zu diesen zählen unter anderem Einwohner*innen Polens und der damaligen Sowjetunion (zumeist als Opfer des Antislawismus), Queers, politische Gegner*innen, Sinti, Roma, Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden (als „Asoziale“ & „Berufsverbrecher“ stigmatisiert), behinderte Menschen.

- Was versteht die Fraktion SDS unter „Nie wieder“?
- Inwiefern positioniert sich die Fraktion SDS, dazu dass „Nie wieder derzeit wieder passiert“?

Zitat: „Natürlich sind Anschläge an Synagogen zu verurteilen. Aber wir müssen langsam einsehen, dass es bei diesem Konflikt nicht hauptsächlich um eine Antisemitismus-Debatte geht, sondern um die Existenzbedrohung der palästinensischen Menschen. Jeder Protest ist notwendig und gerechtfertigt.“

- Wie positioniert sich die Fraktion SDS zu dieser Aussage?
- Wo zieht die Fraktion SDS die Grenze zwischen legitimen und illegitimem Protest?

Erläuterung: Vor dem Hintergrund der zahlreichen Anschläge auf Synagogen und andere jüdische Einrichtungen, finden wir diese Positionierung nicht nachvollziehbar. Wir halten es für nicht hinnehmbar, in einer öffentlichen Rede mit der Formulierung „Natürlich sind Anschläge an Synagogen zu verurteilen. Aber...“ Gewalttaten zu relativieren. Noch stärker lehnen wir die Aussage „Jeder Protest sei notwendig und gerechtfertigt“ ab, mit der in diesem Kontext der Terrorangriff am 07. Oktober 2023, oft als „Protest“ missdeutet, relativiert wird.

Diese Aussagen treffen vor Ort auf ein Publikum das für solche antisemitische Aussagen offen ist, denn der Aufruf zur Demo wurde auch im verschwörungsideologischen Milieu bei Querdenken441 [2], Freie Oldenburger, die Basis und „Das sind wir Oldenburg“ verbreitet. Zudem war an der Demonstration Ahmed Washaha als Ordner beteiligt. Dieser macht aus seinen Sympathien für die Terrororganisation PFLP [1], oder Hassan Nasrallah [3] keinen Hehl.

- Wie verhält sich der SDS dazu, das auf der Demo nicht gegen rechtsextreme und verschwörungsideologische Sympathisant*innen vorgegangen, oder sich nicht zu Beginn, oder bei Hinweisen im Nachhinein der Demo, gegen diese Gruppierungen positioniert wurde?
- Wie verhält sich der SDS Oldenburg dazu, dass Ahmed Wasaha präsent bei der Demo, wie auch bei vielen anderen Aktionen des SDS ist?

Generelle Fragen

- Welche Haltung vertritt die Fraktion SDS zur Relevanz der „Antisemitismus-Debatte“ in Hinblick auf die hochfrequenten antisemitisch motivierten Gewalttaten, die sich mit dem 07.10. nochmals intensiviert haben?
- Welche Bedeutung sieht die Fraktion SDS in konsequenter Aufklärung diskriminierender, v. a. antisemitischer, Narrative als Beitrag gegen Faschismus?

Quellen:

[1] „The PFLP has generally taken a hard line on Palestinian national aspirations, opposing the more moderate stance of Fatah. It does not recognize Israel and promotes a one-state solution to the Israeli-Palestinian conflict. [...].

The PFLP pioneered armed aircraft-hijackings in the late 1960s and early 1970s. More recently, the group has participated in the Gaza war (2023-present) alongside Hamas and other allied Palestinian factions. It has been designated a terrorist organization by the USA, Japan, Canada and the EU.“ (https://www.wikiwand.com/en/articles/Popular_Front_for_the_Liberation_of_Palestine)

Ahmad Washaha
29. November 2014 · 🌐

Teilen

Ahmad Washaha
29. November 2014 · 🌐

Teilen

[2]

←



QUERDENKEN (441 - OL)
345 Mitglieder, 39 online

⋮



Angeheftete Nachricht

30-35 friedensbewegte Menschen ware...

🌟☰

WAFFENRUHE U
RIEDEN IN GAZA

11.2023 UM 15 U
JULIUS MOSEN PL
OLDENBURG
WIR
DEMOSTRIERE
FÜR MENSCHEN
IN GAZA.

Wir rufen Menschen am **11. November** aus Oldenburg und Umgebung zu einer friedlichen Kundgebung auf.

Seit dem 7. Oktober sind fast 10.000 Menschen im Gaza-Streifen und in Israel durch Gewaltdelikte gestorben. Die Gegenreaktion der israelischen Seite, als Reaktion auf den Angriff der Hamas auf Israel, hat alleine mehr als 8500 zivile Opfer gefordert. Die Hälfte der 8500 toten Menschen aus Gaza sind Kinder.

Die deutsche Regierung bietet Israel weiterhin Unterstützung im „Kampf gegen den Terror“ an. Gleichzeitig enthält sich Deutschland, wenn die UN über eine mögliche Waffenruhe in Gaza abstimmt. Es werden palästinensische Symbole verboten, Demonstrationen abgesagt und die Meinungsfreiheit eingeschränkt. Das ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt.

Wir dürfen nicht länger zulassen, dass Menschen den Preis, für den ethischen Konflikt in Israel und Palästina zahlen. Wir dürfen nicht zulassen, dass die israelische Regierung Gegenoffensiven plant, wenn diese tausende zivile Opfer fordern.

Wissenschaftler*innen warnen davor, dass dieses Vorgehen bald einem Genozid der palästinensischen Bevölkerung gleichen könnte.

Wir demonstrieren für die Menschen in Gaza. Wir fordern ein Ende der Belagerung der israelischen Besatzung. Wir dulden keine Form von Diskriminierung, Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Faschismus und grenzen uns klar von der Hamas ab.

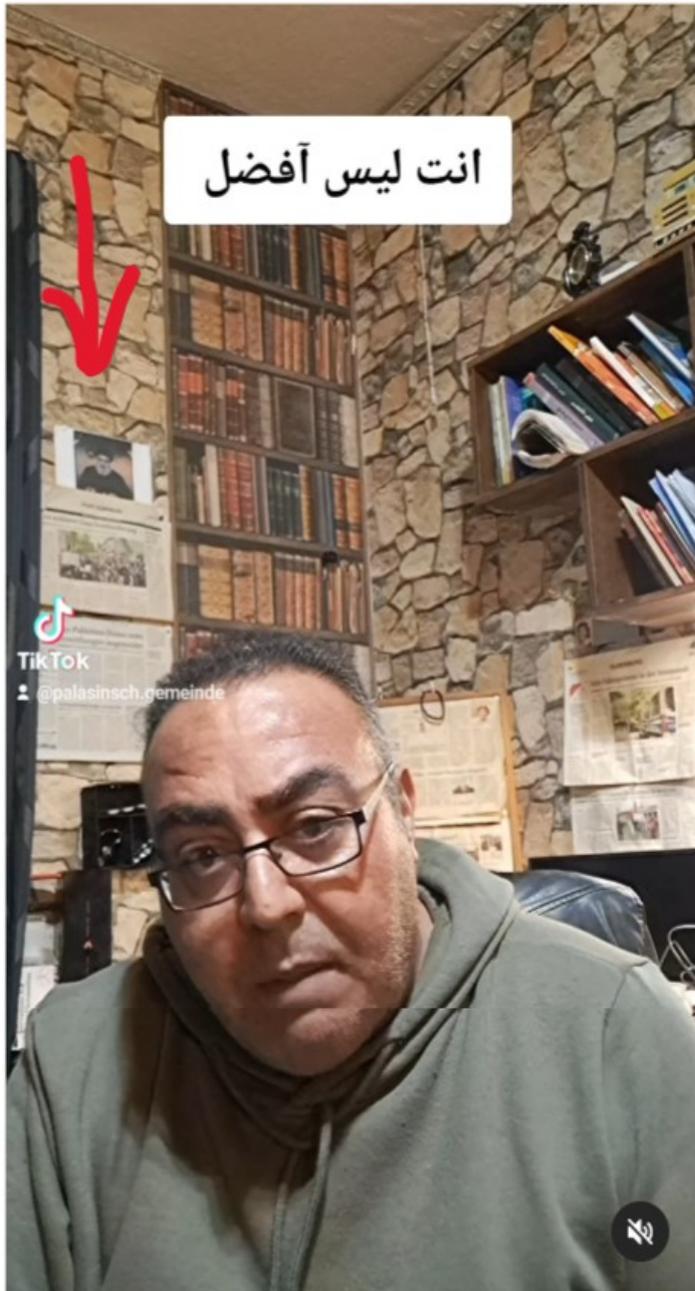
Wir alle haben gelernt, nicht auf die Nachrichten zu hören und reden davon sich selbst zu überzeugen.

Deshalb möchte ich auf kommenden Samstag aufmerksam machen, um sich selbst ein Bild zu machen.

Spalten können die Medien!
Wir lernen die andere Seite zu verstehen...

12:45

[3]



ahmadwashaha • Folgen

Original-Audio

**Noch keine Kommentare.**

Beginne die Unterhaltung.



Gefällt 3 Mal

21. Oktober



Melde dich an, um mit „Gefällt mir“ zu markieren oder zu kommentieren.



Antrag: „BAföG für Alle“ Kampagne

Antragssteller*innen: SDS – Sozialistisch Demokratischer Studierendenverband

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die bundesweite „BAföG für Alle“ Kampagne zu unterstützen und das Hochschulpolitische Referat des AStA mit einer medialen und personellen Unterstützung zu beauftragen. Des Weiteren wird das Referat beauftragt, die Kampagne in der Studierendenschaft zu verankern, indem sie in den F3V Sitzungen regelmäßig über aktuelle Entwicklungen der Kampagne informiert und die Teilnehmenden der unterschiedlichen Fachschaften zur aktiven Mitgestaltung an dieser anregt.

Der AStA wird deshalb beauftragt, sich in dem Kampf um das „BAföG für Alle“ proaktiv zu beteiligen und diesen zu einer maßgeblichen Kampagne der jetzigen Legislatur mit folgenden Forderungen festzulegen:

Mindestens 1200€ monatlich und inflationsangepasst, weil Studierende geistige Arbeiter*innen sind, deren Arbeit materiell bedarfsgerecht unterlegt sein muss, damit alle durch Bildung und Wissenschaft ihr volles Potenzial zur Verbesserung der Welt entfalten können.

Rückzahlungsfrei, weil jeder ins BAföG investierte Euro auch nach neoliberaler Marktlogik eine Investition in die Volkswirtschaft darstellt, doch absurderweise trotzdem von den politischen Akteuren nicht gewollt ist. Stattdessen wird der von der arbeitenden Klasse kooperativ geschaffene Reichtum zum Wohle der Herrschenden in Offshore-Steuerparadiesen oder spekulativen Kapitalanlagen gehortet und damit der Volkswirtschaft entzogen.

Unbefristet, weil kooperatives und produktives Lernen von Zeit- und Leistungsdruck nur eingeschränkt wird. Weil das neoliberale Dogma von „Fördern und Fordern“, dass der Mensch von Natur aus faul sei, gründlich widerlegt und zu beenden ist. Denn der Mensch realisiert sein Menschsein durch Arbeit und jegliche Form schaffender Tätigkeit, also die bewusste, kooperative Gestaltung und Aneignung seiner gemeinschaftlichen Lebensbedingungen.

Altersunabhängig, weil Lernen keine Frage des Alters ist. Im Gegenteil: Lebenslanges Lernen ist bedeutsam für Arbeit und Gesellschaft, sowie als grundlegendes Menschenrecht dringend zu verwirklichen.

Elternunabhängig, weil es um die Förderung allseitiger Emanzipation geht, und dafür die Studienförderung öffentlich statt privat gestaltet sein muss. Studierende aus reichem Elternhaus müssen aus der Abhängigkeit von ihren Eltern entlassen werden, die sich auch ideologisch niederschlägt und zur Reproduktion der Elite beiträgt. Reiche Eltern sollen nicht "ihren", sondern allen Kindern das Studium finanziell ermöglichen, indem sie angemessene Steuern zahlen.

Herkunftsunabhängig, weil Bildung eine international kooperative Angelegenheit ist. Wissenschaft kennt keine Grenzen. Angesichts dessen, dass der Reichtum hierzulande auf Jahrhunderten des Kolonialismus und gewaltsamer Ausbeutung des globalen Südens beruht, ist die Bildungsförderung Studierender aus aller Welt elementares Recht und ein Minimum. Zur Lösung der globalen Probleme, die nun mal mehrheitlich die Industrienationen geschaffen haben, braucht es internationalen Austausch und Wissensverbreitung sowie -vermehrung geben.

Das Präsidium wird gebeten, die Begründung in den Beschlusstext mit aufzunehmen.

Begründung:

Der Kampf um die gesellschaftliche Gestaltung ist keiner, welcher seinen Austragungsort im Bundestag und der parlamentarischen Parteienlandschaft findet und finden sollte. In erster Linie fällt der Universität die Aufgabe zu, emanzipierend zu wirken und dies in die Gesellschaft zu tragen. Das neoliberale System führt zu einer egoistischen und leistungsbezogenen Gesellschaft, versucht dem Menschen seine soziale Natur zu rauben und sorgt für eine Entfremdung seiner selbst in Wirtschaft, Politik und im privaten Raum. Dem kann nur unter Einbezug der freien und human gestalteten Wissenschaft Einhalt geboten werden. Die Universitäten spielen eine bedeutende Rolle bei der Bildung einer emanzipativen Kraft hin zu einer befreiten Gesellschaft, deshalb ist jeder Studierende und Forschende essentiell dafür durch sinnstiftende und kooperative Lern- und Erkenntnistätigkeit zur Schaffung global menschenwürdiger Lebensbedingungen beizutragen – fernab vom Bulimie-Lernen, blutigen Ellenbogen, kulturellem Normierungsdruck und strukturellen Benachteiligungen. Diese Grundlage kann jedoch nicht in einem verschulden System entstehen, in welchem Studierenden verwehrt wird, das Studium einer kritischen Lehre als ihre Hauptaufgabe verstehen zu können, sondern stattdessen die für den Unterhalt notwendigen Nebenjobs, um das Studium überhaupt erst finanzieren zu können. Das akute Armutrisiko vieler Studierender zwingt sie zu einer schnellen Absolvierung des Studiums, ohne sich wirklich kritisch und ausführlich mit dem Gelernten auseinanderzusetzen. Stattdessen gleicht das Studium einer Schnellausbildung mit dem einzigen Anspruch, Humankapital schnell dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen und das Bestehende unhinterfragt zu reproduzieren. Zudem führen die finanziellen Hürden dazu, dass Hochschulen nicht für alle zugänglich sind und tragen damit weiter zur Elitenbildung bei.

Das BAföG als sozialstaatliche, mit Rechtsanspruch versehene, umfassende Studienförderung ist ein von Studierenden und Auszubildenden erkämpfter gesamtgesellschaftlicher sozialer

Fortschritt. Die staatliche Ausbildungsförderung in der derzeitigen Form verletzt jedoch das elementare Grundrecht auf Bildung und Sozialstaat auf eklatante Weise: 77 % der Studierenden, die nicht im Elternhaus wohnen, leben trotz Nebenjobs etc. unter der Armutsgrenze (vgl. in der Gesamtbevölkerung: 14%) – Tendenz steigend (vgl. Statistisches Bundesamt, August 2024). Der Anspruch kann also nicht eine einfache Erhöhung der bestehenden BAföG Sätze sein, um die Studierenden mit einigen wenigen Brotkrumen zufrieden zu geben, sondern die komplette Überarbeitung des BAföGs.

Dass eine solch grundlegende Sozialreform politisch unerwünscht ist, legt auch der kürzliche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts offen. Eine Psychologiestudentin klagte, dass ihr BAföG-Satz 2014/2015 zu niedrig war, um davon leben zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat nun beschlossen, dass das Recht auf Bildung (Art. 12 GG) nicht vor gesellschaftlichen Ungleichheiten schütze, arme Studierende hätten deshalb keinen Anspruch auf eine bedarfsdeckende sozialstaatliche Förderung. Ebenso sei bei einem möglichen Studienabbruch aufgrund der prekären Situation die Menschenwürde nicht verletzt, denn man könnte auch einfach arbeiten gehen. Dass das Studium aber selbst gesellschaftlich notwendige Arbeit ist, wird dabei völlig verdreht: Ein sozial sinnvolles Studium wird unmöglich, wenn die Studierenden ihren eigentlichen Arbeitsplatz im Hörsaal verlassen müssen, um andernorts für Mindestlohn schufteln zu gehen. So trägt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die tiefen Narben der „Zeitenwende“-Politik des deutschen Imperialismus: Militarisierung und Schuldenbremse verletzen die Grund- und Menschenrechte zutiefst. Die Aufrüstungspolitik entspringt einem rechten Narrativ, welches vom Parteienspektrum von AfD bis Bündnis 90/ Die Grünen bedient wird. Dies führt zu Forderungen, die nur unter Kürzung und Einsparung in Bildung und Sozialem stattfinden können. Soziale Verbesserungen sind somit nur zu erreichen, in klarer Gegnerschaft zur massiven Aufrüstung. Auch eine Forderung nach einer sozialen Absicherung der Studierenden und eine Forschung, die auf den Zweck zum Fortschreiten der Menschheit in eine humanistische Welt ausgelegt ist, kann nur mit der Forderung nach Entmilitarisierung und der Beendigung imperialistischer Einflussnahme in Form von Kriegen und destruktiver Machtpolitik einhergehen. Die derzeitige deutsche Politik strebt jedoch genau das Gegenteil an. Dass die unzureichenden finanziellen Staatsmittel für Bereiche wie Soziales oder Bildung ein absichtlich von Politikern geschaffener Umstand sind, zeigen auch die neuen Sondervermögen für Rüstung und militärische Infrastruktur. Diese machen deutlich, dass die Schuldenbremse entgegen bisheriger Behauptungen durchaus aufgehoben werden kann, solange es zur Aufrechterhaltung derzeitiger Machtverhältnisse dient. Ein „BAföG für Alle“ hingegen stellt aus wirtschaftlicher Sicht eine massive Investition dar, da es aufgrund der nahezu ausschließlichen Konsumausgaben Studierender sogar refinanziert werden würde. Es sollte klar werden, dass ein „Bafög für Alle“ KEINE utopische Forderung ist, sondern auf dem Fundament realer Begebenheit gebaut ist.

So ist der Kampf um das BAföG für alle vor allem ein Kampf um die Fokussierung auf die Probleme, Interessen und Gestaltungsmöglichkeiten der arbeitenden Klasse und der unterdrückten Völker dieser Erde in Wissenschaft und Studium. Kritische Wissenschaft kann den Weg einer dringend benötigten friedenspolitischen Entspannung, Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung und umfassende Demokratisierung der Wirtschaft aufzeigen und das zivile Zusammenleben fördern. Die Geschichte lehrt uns dabei, dass kritische Wissenschaft

nicht zufällig dem Kopf von Einzelpersonen entspringt, sondern wesentlich dem Impuls gesellschaftlicher Protestbewegung folgt. Das „BAföG für Alle“ soll uns Studierenden die materiellen Bedingungen dafür geben, um den Inhalt von Forschung und Lehre und damit für das befreiende Potenzial der Wissenschaft streiten zu können. Das ist gleichbedeutend mit der Demokratisierung der Hochschulen: Im Inneren, durch Viertelparität, Interdisziplinarität und forschendes Lernen; und nach Außen, in dem die Freiheit der Hochschulen von Großkapital und Militär-Industrie-Komplex und für Friedenswissenschaft entwickelt, und parteilich im Interesse und Austausch mit fortschrittlichen sozialen Kräften (Gewerkschaften, soziale Bewegungen, Zivilgesellschaft, internationale Organisationen) genutzt wird.

Auf reaktionäre Forderungen, wie die nach der Wiedereinführung der Studiengebühren (erst kürzlich von einer „Wirtschaftsweisen“, RCDS und LHG aufgewärmt), kann nur mit dem Kampf um soziale Verbesserungen geantwortet werden! Somit ist die Kampagne zentral auf das Aufrichten aller, statt auf das individuelle Überwasserhalten im neoliberalen Kapitalismus gerichtet.

80 JAHRE BEFREIUNG VOM FASCHISMUS: 8. MAI ZUM AKADEMISCHEN FEIERTAG ERKLÄREN!

Antragsteller*innen:

SDS - Sozialistischer-Demokratischer Studierendenverband



Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament bekennt sich zu folgenden Zielen und fordert die Universitätsleitung, sowie den AStA auf, gemeinsam auf diese hinzuwirken:

- Die Überwindung des technischen „Spezialistentums“ sowie einer „Schülermentalität“¹

Stattdessen soll das Studium durch gesellschaftliche Auseinandersetzungen sowohl mit dem Lehrstoff als auch mit den Konsequenzen der eigenen Forschung auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft der Entwicklung kritischer und mündiger Persönlichkeiten und damit der demokratisierenden Funktion der Hochschulbildung dienen.²

- Studieren soll und darf keine Frage der Klasse sein. Angesichts sinkender Studierendenzahlen dürfen die Hochschulen nicht (wieder) zu Orten der Elitenbildung mit einzelnen Aufstiegsmomenten verkommen. Vielmehr braucht es die soziale Öffnung der Hochschulen. Dazu gehören sowohl die Absenkung der Studienzugangsbeschränkungen als auch die Etablierung eines ausfinanzierten, allgemeinen und rückzahlungsfreien BAföGs für Alle.³
- Gemäß des Schwurs von Buchenwald sagen auch wir: „Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ideal“⁴. Daher bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer antifaschistischen sowie friedensstiftenden und -erhaltenden Verantwortung in Forschung, Lehre und Studium. Das Verbot rüstungsrelevanter Forschung und Lehre als Konsequenz aus der Verstrickung der Universitäten in die Naziverbrechen unterstützen wir explizit. In dieser Tradition engagieren auch wir uns heute dafür, dass an Hochschulen keine Grundlagen für Kriegsvorbereitung, Kriegslegitimation und Kriegsführung gelegt werden und die Wissenschaft stattdessen zu Frieden und Humanität beiträgt.⁵
- Es bedarf einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und Rolle Oldenburgs zu Zeiten des Hitlerfaschismus. Dazu gehört das militärische Erbe, welches in Straßennamen und Denkmälern in Oldenburg und Umgebung deutlich wird.
- Dem Erbe unserer Stadt, Carl von Ossietzkys und unserer demokratischen und antifaschistischen Verantwortung folgend, wollen wir am 8. Mai den alltäglichen Universitätsbetrieb dem mahnenden und kritischen Gedenken der Befreiung von 1945 widmen. Wir wollen an diesem Tag in Seminaren und Vorlesungen, oder auch in Sonderveranstaltungen wie Ausstellungen, Erinnerungscafés und Gedenkformaten mit allen Hochschulangehörigen ins Gespräch über die historische und aktuelle Bedeutung der Befreiung vom Faschismus als - bis heute nicht vollständig verwirklichte - Chance für eine demokratischere, friedlichere, progressivere und solidarischere Gesellschaft sein. Wir wollen den 8. Mai zum akademischen Feiertag machen! Das heißt: Keine Prüfungen und Pflichtveranstaltungen. Es geht dabei jedoch nicht um einen veranstaltungsfreien Tag, sondern um die Integration der Auseinandersetzung mit dem antifaschistischen Erbe in den regulären Vorlesungsbetrieb der einzelnen Fachrichtungen. Es soll eine der Weltlage angemessene, nachhaltige Diskussion über die gesellschaftliche Verantwortung der einzelnen Fachdisziplinen stattfinden. Dadurch muss es ein beständiger Teil der wissenschaftlich-akademischen Bildung werden. Perspektivisch würde das auch eine

Umgestaltung der Lehrpläne mit sich bringen, weshalb die Einbeziehung der Studierendenschaft in den jeweiligen Fachbereichen zur Umsetzung eines solchen akademischen Feiertags zentral ist. Dazu unterstützt das Studierendenparlament Initiativen der Fachschaften, um dem Scheuklappenstudium der meisten aktuellen Prüfungsordnungen durch die Organisation fachbezogener antifaschistischer Lehr-, Kultur- und Erinnerungsveranstaltungen gerade zum 8. Mai etwas entgegensetzen.

Das Präsidium wird gebeten, die Begründung in den Beschlusstext mit aufzunehmen.

Begründung:

„Wir setzen uns von denjenigen Auffassungen ab, für welche nicht der Mensch, sondern die Forschung an der Spitze steht. Wir glauben, daß Hochschulbetrieb nur soweit gerechtfertigt ist, als er Dienst am Menschen bleibt. Dieser Dienst ist nicht auf den Studenten beschränkt, der unterrichtet und gebildet werden soll, sondern er gilt mittelbar oder unmittelbar dem ganzen Volk. Menschliches Leben ist gemeinsames Leben von verantwortlichen Personen in der Welt. Nur als Teil dieses Lebens ist die Hochschule gerechtfertigt.“⁶

Am 8. Mai 2025 jährt sich die Befreiung vom Faschismus zum 80. Mal - Ein Grund zum Feiern! Der 8. Mai steht nicht nur für das Ende des Hitlerfaschismus in Deutschland, sondern auch für den Beginn eines antifaschistisch-demokratischen Neuanfangs. Es war der Aufbruch zu einer Welt des Friedens und der Freiheit. Die Prinzipien des antifaschistischen Kampfes wurden u.a. mit der Gründung der Vereinten Nationen 1945, der Begründung der UNESCO als Weg zu Völkerverständigung und einer friedlicheren Welt über die Bildung im selben Jahr, sowie in der Erklärung der universellen Menschenrechte 1948 zu allgemeinen Prinzipien menschlichen Zusammenlebens erhoben. Angesichts der überwiegend widerstandslosen Mittäterschaft der deutschen Universitäten im Faschismus, sei es durch die Auslieferung von Kommiliton*innen und Kolleg*innen an die Verfolgung⁷ oder aktive Unterstützung von rassistischer Vernichtungspolitik und Kriegsvorbereitung,⁸ wurden die Hochschulen Gegenstand der antifaschistischen Reformbestrebungen seitens der Alliierten und verschiedenen demokratischen Kräfte. Die bald verdrängten Lehren aus dem Faschismus für die Hochschule sind angesichts der heutigen Rechtsentwicklung aufzurufen und ihre Verwirklichung einzufordern.

Quellen:

1 Vgl. George 2010: Studieren in Ruinen. Die Studenten der Universität Bonn in der Nachkriegszeit (1945-1955), S. 251, 253f., zur Einführung eines Studium generale zum Zweck der Überwindung technokratischen Spezialistentums an der Universität Bonn, wie im zunächst von 73% der Hochschulangehörigen befürworteten „Blauen Gutachten“ anvisiert, und dessen auch durch Schülermentalität und karriereorientierten Blick auf Ausbildung und Fachstudium bedingtes baldiges Scheitern.

2 Gutachten zur Hochschulreform („Blaues Gutachten“), hg. 1948 vom Studienausschuß für Hochschulreform, S. 6: „Eine Gefährdung dieser Entwicklung ist nicht nur der offen totalitäre Staat, sondern auch die verdeckte Herrschaft einiger organisatorischer, politischer und technischer Spezialisten (der „Manager“) in einem formal demokratischen Staat.“

3 Gutachten zur Hochschulreform („Blaues Gutachten“), hg. 1948 vom Studienausschuß für Hochschulreform, S. 65. „Mit allen Mitteln muß danach getrachtet werden, daß entsprechend der Veränderung der Struktur der Gesellschaft begabte Kinder aus dem Arbeiterstand in weit stärkerem Maße als bisher den Zugang zur Hochschule finden. Nur dann wird es möglich sein, das Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die Universität zu überwinden. Voraussetzung ist allerdings, daß die aus dem Arbeiterstand stammenden Studierenden sich nicht einfach aus dem neuen Milieu anpassen und darin untergehen, sich vielmehr stark genug erweisen, das Milieu mitzuformen.“, damit Begründung von umfangreichen sozialen Maßnahmen.

4 <https://www.buchenwald.de/geschichte/themen/dossiers/schwur-von-buchenwald>

5 Braun, Reiner (2015): Editorial. In: Wissenschaft und Frieden Dossier 78, S. 1.

6 Gutachten zur Hochschulreform („Blaues Gutachten“), hg. 1948 vom Studienausschuß für Hochschulreform, S.11.

7 So erkennt der Bonner Senat seit dem 5. November 1998 mindestens 35 zu Unrecht relegierte Studierende, 63 entlassene und damit zur Verfolgung bis Ermordung freigegebene Dozent*innen, 69 unrechtmäßig entzogene akademische Grade, 40 Doktorand*innen, denen widerrechtlich der Titel verweigert wurde, vgl. Art. „Opfer nationalsozialistischen Unrechts an der Universität Bonn“ auf der Website des Universitätsarchivs: <<https://www.uni-bonn.de/de/universitaet/organisation/weitere-einrichtungen/archiv-der-universitaet/universitaetsgeschichte-1/opfer-nationalsozialistischen-unrechts-an-der-universitaet-bonn>> (28.03.2025)

8 Vgl. die Beiträge aus Becker 2008 (Hrsg.): Zwischen Diktatur und Neubeginn. Die Universität Bonn im „Dritten Reich“, im ersten Abschnitt des Sammelbands zur Durchsetzung und Unterstützung der faschistischen Politik an den verschiedenen Fakultäten.

Antrag: Satzungsänderung Fachschaftsorgane
Motion: Amendment of the statutes concerning student bodies

Antragstellende: Nico Nolting
Submitted by:

Antragstext: Das Studierendenparlament möge die von der F3V erarbeiteten Änderungen des fachschaftsspezifischen Satzungabschnittes beschließen.

Motion Text: The Student Parliament is requested to approve the amendments developed by the Student Council Representative Assembly (F3V).

Begründung: Die F3V hat in der letzten StuPa-Legislatur eine Änderung der Satzung der Studierendenschaft erarbeitet. Der achte Abschnitt, der sich ausschließlich mit den Fachschaften befasst, soll den aktuellen Bedürfnissen angepasst und sprachlich verfeinert werden, um den Fachschaften Klarheit und Sicherheit zu bieten. Die vorliegenden Änderungsvorschlägen wurden gemeinsam von den Fachschaften erarbeitet und sollten bereits in der letzten Legislatur beschlossen werden; aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit ist dies nicht erfolgt. Es wird um eine Zustimmung des Änderungsbegehren gebeten.

Explanation: The F3V has developed an amendment to the statutes of the student body during the last StuPa legislative period. The eighth section, which deals exclusively with student bodies, is to be updated to meet current needs and refined linguistically to provide clarity and security for the student bodies. The proposed amendments have been jointly developed by all student bodies and were intended to be approved in the last legislative period; however, this did not occur due to a lack of quorum. Approval of the amendment request is hereby sought.

Therefor the statutes are formulated in German, a brief summary should explain the intended meaning of the proposed changes, as a literal translation unfortunately cannot be provided. The proposed changes to the statutes redefine membership of the student council in a new and more comprehensive way for all two subject students. It enables and regulates how several student councils can functionally merge into one, as well as the separation of one (merged) student council into several. There is a new formulation of how the plenary meetings of the student councils are convened and explicitly that these are to be public and digitally displayed. The voting authorization and quorum are also regulated. The minimum requirements for the student council are specified. The possibility of passing resolutions by circulation is emphasized, provided that it is regulated in the regulations of the respective student council.

Antrag: Satzungsänderung Fachschaftsorgane
Motion: Amendment of the statutes concerning student bodies

	Aktuelle Satzung (Lesefassung 30.10.2022)		Änderungsbegehren der F3V Gefasst am 03.12.2024 unter Einbeziehung der Hinweise aus der 5. StuPa Sitzung am 20.11.2024
§23	Fachschaft, Fachschaftsorgane		
(1)	Zur Fachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky immatrikulierten Studentinnen und Studenten eines Studiengangs.	(1)	Zur Fachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky immatrikulierten Studierenden eines Studiengangs.
(2)	Wenn Studierende in mehreren Fächern eingeschrieben sind (Bachelor-, Lehramts-, Magisterstudiengänge), richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft nach dem 1. Fach des Studiengangs, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zugehörigkeit von der oder dem Studierenden beantragt wird. Es kann nur die gleiche Zugehörigkeit wie in der Zustimmungsklärung der oder des Studierenden nach § 5 Absatz 4 der Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entsprechend § 5 Absatz 4 der Wahlordnung einzureichen.	(2)	Wenn Studierende in mehreren Fächern eingeschrieben sind, dann sind sie all diesen Fachschaften zugehörig.
(3)	Fachschaften verwandter Studiengänge könne gemeinsame Organe bilden.	(3)	Fachschaften verwandter Studiengänge könne gemeinsame Organe bilden.
(4)	Die Organe der Fachschaft nehmen die Belange der Studentinnen innerhalb eines Fachgebiets wahr.	(3)	Die Organe der Fachschaft nehmen die Belange der Studierenden innerhalb eines Fachgebiets wahr.
(5)	Organe der Fachschaft sind	(4)	Organe der Fachschaft sind
	1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),		1. die Fachschaftsvollversammlung (F2V),
	2. der Fachschaftsrat (FSR)		2. der Fachschaftsrat (FSR)
		(5)	Fachschaften könne gemeinsame Organe bilden.

Aktuelle Satzung (Lesefassung 30.10.2022)		Änderungsbegehren der F3V Gefasst am 03.12.2024 unter Einbeziehung der Hinweise aus der 5. StuPa Sitzung am 20.11.2024	
		(6)	Fachschaften können mehrere Fachschaftsräte bilden.
			Dies Bedarf jedoch der Zustimmung der F3V mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Deligierten.
§24	Fachschaftsvollversammlung		
(1)	Die Fachschaftsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studierenden des jeweiligen Fachgebietes betreffen.		
	Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft sowie an die Fakultäts- und Institutsgremien abgeben.		
(2)	Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen und geleitet.		Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat und bei dessen Abwesenheit durch das Fachschaftenreferat einberufen und geleitet.
	Im Übrigen findet §18 entsprechende Anwendung.		Im Übrigen findet §18 entsprechende Anwendung.
		(3)	Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch Aushang an einer in der Universität frei zugänglichen Stelle angekündigt.
			Zusätzlich, muss die Fachschaftsvollversammlung hochschulöffentlich, digital am Schwarzen Brett angekündigt werden.
			Die Ankündigung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

Aktuelle Satzung (Lesefassung 30.10.2022)		Änderungsbegehren der F3V Gefasst am 03.12.2024 unter Einbeziehung der Hinweise aus der 5. StuPa Sitzung am 20.11.2024	
			(4) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden.
			In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaften stimmberechtigt.
§25	Fachschaftsrat		
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus den Mitgliedern der Fachschaft einen Fachschaftsrat.	(1)	Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus den Mitgliedern der Fachschaft(en) einen Fachschaftsrat.
	Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Zuständigkeit aus und vertritt die Belange der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets gegenüber den zuständigen Instituten.		Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft(en) in eigener Zuständigkeit aus und vertritt die Belange der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets gegenüber den zuständigen Instituten.
	(2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die Anzahl der Mitglieder Fachschaftrates.	(2)	Die Fachschaftsvollversammlung beschließt
	§§ 6 Abs. 2, 7, 8, 9, 11, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 finden für den Fachschaftsrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung.		§§ 6 Abs. 2, 7, 8, 9, 11, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 finden für den Fachschaftsrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung.
			1. über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftrates.
			2. ob die Dauer der Legislatur des Fachschaftrates ein Jahr oder ein Semester beträgt.
			3. ab wann der Fachschaftsrat beschlussfähig ist.
		(3)	Die regelmäßige Amtszeit des Fachschaftrates beträgt maximal ein Jahr.

Aktuelle Satzung (Lesefassung 30.10.2022)		Änderungsbegehren der F3V Gefasst am 03.12.2024 unter Einbeziehung der Hinweise aus der 5. StuPa Sitzung am 20.11.2024	
			Sie beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des nächsten Fachschaftsrates.
			Die Wahl wird in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.
		(4)	Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, sowie durch Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitzuteilen ist.
(3)	Beschlüsse des Fachschaftsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.	(5)	Beschlüsse des Fachschaftsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dies in einer Fachschaftsordnung geregelt ist.
		(6)	Ankündigung zu den Sitzungen des Fachschaftsrates und deren Protokolle sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies soll möglichst digital erfolgen.
§26	Ordnungen der Fachschaft		
	Nach Beratung durch die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung bedarf. Die Fachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.	(1)	Die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung bedarf.
		(2)	Die Fachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.

Antrag: Erste Lesung: Dauerhafte Änderung der Satzung der Studierendenschaft - Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches Referat

Antragstellende: Autonomes Feministisches Referat

Inhalt:

Das Studierendenparlament möge folgende sprachliche Anpassungen für die Satzung der Studierendenschaft beschließen:

Erster Abschnitt Allgemeines	Erster Abschnitt Allgemeines
<p style="text-align: center;">§ 1 Organe der Studierendenschaft</p> <p>(1) Organe der Studierendenschaft sind a) das Studierendenparlament (StuPa), b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), c) der Ältestenrat, d) die Vollversammlung (VV), e) die Fachschaftsorgane, f) die Fakultätskonferenzen, g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V), h) das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat (FemRef), i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS), j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef), k) das autonome Schwulenreferat.</p> <p>(2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Organe der Studierendenschaft</p> <p>(1) Organe der Studierendenschaft sind a) das Studierendenparlament (StuPa), b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), c) der Ältestenrat, d) die Vollversammlung (VV), e) die Fachschaftsorgane, f) die Fakultätskonferenzen, g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V), h) das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat (FemRef), i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS), j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef), k) das autonome Schwulenreferat.</p> <p>(2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.</p> <p>(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.</p> <p>(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;">Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat</p>	<p style="text-align: center;">Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat (FemRef)</p>

§ 32

**Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen
FrauenLesbenReferats**

- (1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats regeln Studentinnen frauen-/lesbenspezifische Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (3) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.
- (4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und dem autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.
- (5) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats sind
1. die FrauenLesbenVollversammlung (~~Studentinnenversammlung~~);
 2. das FrauenLesbenPlenum,
 3. das Referentinnenkollektiv.
- (7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats tagen öffentlich für FrauenLesben.

§ 32

**Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen
FrauenLesbenReferats**

- (1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats regeln FLINTA-Studierende FLINTA-Angelegenheiten selbstständig ¹.
- (2) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (3) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.
- (4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und dem Autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.
- (5) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats sind
1. die FrauenLesbenVollversammlung ~~Studentinnenversammlung~~;
 2. das FemRef-Plenum,
 3. das Referent*innenkollektiv.
- (7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats tagen öffentlich für FLINTA-Studierende.

¹ FLINTA steht für Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* und agender Personen. So sollen alle nicht endo cis männlichen Menschen bestmöglich abgebildet werden, da das FemRef für deren Angelegenheiten zuständig ist. FLINTA ist kein Ersatz für Frau bzw. weiblich und versucht, ein Kompromiss zwischen Geläufigkeit und Sichtbarkeit zu sein.

§ 33

FrauenLesbenVollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die **FrauenLesben**Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen **frauen-/lesbenspezifischen** Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die **Referentinnen** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in **der Senatskommission für Frauenfragen**. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche **Finanzbeauftragte**, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der **Finanzbeauftragten** kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl **einer Finanzbeauftragten** an die **FrauenLesben**Vollversammlung **zurück verwiesen**.
- (4) Die **FrauenLesben**Vollversammlung muss einberufen werden
1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten **Studentinnen**,
 2. auf Antrag des **FrauenLesben**Plenums,
 3. auf Antrag des **Referentinnen**kollektivs des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats.
- (5) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wird von mindestens **einer Referentin** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats einberufen und geleitet.
- (6) Die **Studentinnen-Versammlung** wird vom **FrauenLesben**Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der **Studentinnen-Versammlung** erfolgen.

§ 33

FrauenLesbenVollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die **FrauenLesben**Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen **FLINTA-spezifischen** Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der **anwesenden FLINTA-Studierenden** die **Referent*innen** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission **§ 13 Grundordnung der Universität Oldenburg**. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche **finanzbeauftragte Person**, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der **finanzbeauftragten Person** kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer **finanzbeauftragten Person** an die **FrauenLesben**Vollversammlung **zurückverwiesen**.
- (4) Die **FrauenLesben**Vollversammlung muss einberufen werden
1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten **FLINTA-Studierenden**,
 2. auf Antrag des **FemRef**-Plenums,
 3. auf Antrag des **Referent*innen**kollektivs des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats.
- (5) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wird von mindestens **eine*r Referent*in** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats einberufen und geleitet.
- (6) Die **Studentinnen-Vollversammlung** wird vom **FemRef**-Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der **Studentinnen-Vollversammlung** erfolgen.

(7) Die ~~Studentinnen-Versammlung~~ beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ~~Studentinnen~~. In der ~~Studentinnen-Versammlung~~ sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten ~~Studentinnen~~ stimmberechtigt.

(7) Die ~~Studentinnen-Vollversammlung~~ beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ~~FLINTA-Studierenden~~. In der ~~Studentinnen-Vollversammlung~~ sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten ~~FLINTA-Studierenden~~ stimmberechtigt.

(8) Wenn es Zweifel daran gibt, dass eine Person zur Statusgruppe der FLINTA-Studierenden gehört, kann die Zugehörigkeit

- durch einen weiblichen, diversen oder gestrichenen Geschlechtseintrag,
- oder eine Änderung des Geschlechtseintrages an der Carl von Ossietzky Universität
- oder durch eine Erklärung
- oder durch Auskunft einer (externen) Beratungsstelle gegenüber der studentischen Wahlleitung nachgewiesen werden.

<p style="text-align: center;">§ 34 FrauenLesbenPlenum</p> <p>(1) Das FrauenLesbenPlenum bietet allen interessierten Studentinnen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.</p> <p>(2) Das FrauenLesbenPlenum berät in frauen-/lesbenspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats erörtert.</p> <p>(3) Jede an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin hat Antragsrecht und Stimmrecht im FrauenLesbenPlenum.</p> <p>(4) Das FrauenLesbenPlenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen Empfehlungen aus.</p> <p>(5) Das FrauenLesbenPlenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 FemRef-Plenum</p> <p>(1) Das FemRef-Plenum bietet allen interessierten FLINTA-Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.</p> <p>(2) Das FemRef-Plenum berät in FLINTA-spezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats erörtert.</p> <p>(3) Alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten FLINTA-Studierenden haben Antragsrecht und Stimmrecht im FemRef-Plenum.</p> <p>(4) Das FemRef-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden FLINTA-Studierenden Empfehlungen aus.</p> <p>(5) Das FemRef-Plenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Geschäftsordnung</p> <p>Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats können sich Geschäftsordnungen geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Geschäftsordnung</p> <p>Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats können sich Geschäftsordnungen geben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 36 Referentinnenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Referent*innenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit</p>
<p>(1) Die Referentinnen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats.</p> <p>(2) Die Referentinnen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FrauenLesbenPlenums.</p> <p>(3) Die Referentinnen werden in der Studentinnen-Versammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Tritt eine Referentin während ihrer Amtszeit zurück, werden ihre Aufgaben bis zur Wahl einer Nachfolgerin von den anderen Referentinnen übernommen.</p>	<p>(1) Die Referent*innen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats.</p> <p>(2) Die Referent*innen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FemRef-Plenums.</p> <p>(3) Die Referent*innen werden in der Studentinnen-Vollversammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Tritt eine*r der Referent*innen während der laufenden Amtszeit zurück, werden die Aufgaben bis zur Wahl einer nachfolgenden Person von den anderen Referent*innen übernommen.</p>

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Antrag: Satzungsänderung Bekanntmachung

Antragstellende: Witko Ulitzka, Smilla Siefken

Inhalt: Das Studierendenparlament möge folgende dauerhafte Änderung der Satzung der Studierendenschaft bezüglich digitaler Bekanntmachungen beschließen:

§ 3 Bekanntmachung	§ 3 Bekanntmachung
<p>(1) Die Satzung, Satzungsänderung und andere generelle Regelungen (Ordnungen), welche die Studierendenschaftsorgane beschließen, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangszeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung, Satzungsänderung oder Ordnung zu vermerken. Soweit die Genehmigung durch die Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>(2) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 1 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</p>	<p>(1) Die Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen aller Studierendenschaftsorgane, sind öffentlich bekannt zu machen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt digital sowie durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangzeitraumes sind auf jedem der ausgehängten Exemplare zu vermerken. Soweit die Genehmigung der Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt dies ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>(2) Einladungen zu den Sitzungen und Beschlüsse aller Studierendenschaftsorgane, abgesehen von denen der Fachschaftsräte, sind hochschulöffentlich, digital und analog gemäß Abs. 1 einsehbar zu machen.</p> <p>(3) Die Protokolle der Sitzungen aller Studierendenschaftsorgane sind nach Beschluss hochschulöffentlich digital, und auf Anfrage auch analog, einsehbar zu machen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</p>

Begründung:

Der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich Digitalität erfordert eine Anpassung der politischen Praxis, da sich u. a. der Umgang mit Informationen und Umständen anders strukturiert: Politische Inhalte müssen entsprechend ebenso leicht zugänglich sein wie andere Inhalte. Dies bietet eine Chance zur Politisierung der Studierendenschaft, da durch breitere Zugänge zu Informationen Partizipation am politischen Diskurs und (eigenverantwortliche) politische Bildung vereinfacht wird. Ebenfalls berücksichtigt zusätzliche digitale Teilhabe die Bedarfe und Bedürfnisse der Studierenden für die analoge Auseinandersetzung allein Hemmnisse oder gar Barrieren hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Inhalten darstellen.

Antrag: Satzungsänderung Abkürzungen/ Klarifizierung

Antragstellende: Witko Ulitzka, Kommission zur Änderung der Satzung der letzten Legislatur

Inhalt:

Das Studierendenparlament möge folgende sprachliche Vereinheitlichungen für die Satzung der Studierendenschaft beschließen:

1. Zahlen und Einheiten werden ausgeschrieben (gliederungsspezifische Zählungen ausgenommen).
2. Das Studierendenparlament wird als „StuPa“ bezeichnet und der Allgemeine Studierendenausschuss als „AStA“. Die Titel der Paragraphen wie auch die Begriffsbestimmungen innerhalb der Geltungsbereiche bleiben unverändert bzw. zeigen den Namen wie auch seine Abkürzung auf.
3. Reduktion der Anzahl der Stupa-Abgeordneten, die es braucht, um eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Satzung: aktuelle Version	VORSCHLAG: Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	Kommentare
Erster Abschnitt Allgemeines		
§ 1 Organe der Studierendenschaft		
§ 2 Beschlussfassung	§ 2 Beschlussfassung	Studierendenparlament wird abgekürzt mit StuPa und rot markiert, wenn bereits abgekürzt vorhanden wird es grün markiert.
(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln	(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das StuPa mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.	

<p>seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	
<p>§ 3 Bekanntmachung</p>		
<p>§ 4 Begriffsbestimmung</p>		
<p>Zweiter Abschnitt Studierendenparlament (StuPa)</p>		
<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 	<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das StuPa ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.</p> <p>(2) Das StuPa beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 	<p>Allgemeiner Studierenden Ausschuss wird abgekürzt mit AStA und rot markiert, wenn bereits abgekürzt vorhanden wird es grün markiert.</p>

<p>3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.</p>	<p>3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des StuPa, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des AStA</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das Studierendenparlament hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend. (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das StuPa hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des StuPa entsprechend. (2) Die Mitglieder des StuPa werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <p>1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder</p>	

<p>1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.</p>	<p>2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlperiode</p> <p>(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlperiode</p> <p>(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden StuPa. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StuPa bis zum Zusammentritt des neu gewählten StuPa, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.</p>	<p>Zahl wird ausgeschrieben</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausscheiden</p> <p>Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausscheiden</p> <p>Die Mitgliedschaft im StuPa endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p>Klares Ende der Amtszeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p>	

<p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	<p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des StuPa rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des StuPa werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung der Sitzung</p> <p>(1) Das Studierendenparlament tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft das Studierendenparlament während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.</p> <p>(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des Studierendenparlaments einzuberufen auf schriftliches Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 10 Studierendenparlamentsmitgliedern, 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses, 	<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung der Sitzung</p> <p>(1) Das StuPa tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des StuPa beruft das StuPa während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.</p> <p>(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des StuPa einzuberufen auf schriftliches Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 7 StuPa-Mitgliedern, 2. des ASTA, 3. von 10 % der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. 	<p>Da das StuPa verkleinert worden ist, ist es sinnvoll die Zahl der Mitglieder, welche es braucht um eine Sitzung einzuberufen dementsprechend anzupassen. $39/5 = 7,8$ aufgerundet ist 8 abgerundet 7.</p>

<p>3. von 10 % der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.</p> <p>(3) Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind.</p>	<p>Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.</p> <p>(3) Das StuPa ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagesordnungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind</p>	<p>Kontingente Wortverwendung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des StuPa stellt die Beschlussfähigkeit des StuPa zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Stellt das Präsidium des StuPa dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur</p>	

<p>(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Antrags- und Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Antrags- und Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im StuPa Antrags- und Rederecht.</p>	
<p>Dritter Abschnitt Haushaltsausschuss</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Haushaltsausschuss</p> <p>Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Haushaltsausschuss</p> <p>Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist</p>	

<p>jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.</p>	<p>jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.</p>	
<p>Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.</p> <p>(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) - j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.</p> <p>(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) - j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom StuPa bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon</p>	<p>Zahl wird ausgeschrieben</p>

<p>unberührt. (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	<p>unberührt. (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahl und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA. (3) §§ 7 und 11 finden entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahl und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des StuPa gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA. (3) §§ 7 und 11 finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>Zahl wird ausgeschrieben</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten. (2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten. (2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt</p>	<p>Klares Ende der Beschäftigung</p>

<p>(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p>(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist.</p>	
<p>Fünfter Abschnitt Vollversammlung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgabe</p> <p>(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das Studierendenparlament beschließen; diese müssen in der nächsten Studierendenparlamentssitzung behandelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgabe</p> <p>(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das StuPa beschließen; diese müssen in der nächsten StuPa-Sitzung behandelt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments, 3. auf Antrag des AStA. <p>(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des StuPa, 3. auf Antrag des AStA. <p>(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des StuPa durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der</p>	

<p>Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.</p> <p>(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.</p>	<p>Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des StuPa und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.</p> <p>(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.</p>	
Sechster Abschnitt Ältestenrat		
§ 19 Aufgaben	§ 19 Aufgaben	
<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des Studierendenparlaments mit den Stimmen einer Mehrheit von</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des StuPa oder des AStA sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des StuPa mit den Stimmen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die</p>	

<p>mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, 2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist, 3. durch Abberufung. <p>(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.</p> <p>(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des StuPa eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, 2. durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist, 3. durch Abberufung. <p>(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.</p> <p>(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Klares Ende der Amtszeit</p>
Siebter Abschnitt Urabstimmung		
§ 21		
§ 22	§ 22	

Verfahrensgrundsätze	Verfahrensgrundsätze	
<p>(1) Der AStA hat eine Urabstimmung durchzuführen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments, 2. auf Beschluss der Vollversammlung, 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft. <p>(2) Ein Antrag auf Aufhebung eines Studierendenparlamentsbeschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.</p> <p>(3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.</p>	<p>(1) Der AStA hat eine Urabstimmung durchzuführen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des StuPa, 2. auf Beschluss der Vollversammlung, 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft. <p>(2) Ein Antrag auf Aufhebung eines StuPa-Beschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.</p> <p>(3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.</p>	

Begründung: Die Kommission zur Änderung der Satzung hat sich mit verschiedenen sprachlichen Anpassungen beschäftigt, um die Satzung inklusiver zu gestalten und sprachlich zu präzisieren. Die Abkürzungen dienen dem Zweck der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Eindeutigkeit. Es ist notwendig, das Präsidium des Studierendenparlaments deutlich vom Präsidium der Universität abzugrenzen. Dies ist nicht immer gegeben. Auch werden an mancher Stelle bereits Abkürzungen verwendet, was zu begrifflichen Inkonsistenzen führt. Da zumeist nicht vom Studierendenparlament an sich die Rede ist, sondern von etwas, das zu diesem gehört (z.B. Präsidium, Beschlüsse, Sitzungen), muss sich des grammatikalischen Falls des Genitivs bedient werden. Dieser ist anspruchsvoll und kann sich auf die Verständlichkeit eines Textes auswirken. Dies stellt für viele Studierende eine potenzielle Barriere dar und trägt nicht dazu bei, dass diese relevanten Papiere von vielen Studierenden gelesen werden. Ebenfalls hilft der Jargon, der in der politischen Praxis bereits verwendet wird, der notwendigen Politisierung und ermöglicht selbstständige Auseinandersetzung und Partizipation am politischen Diskurs. Politisierung kommt letztlich nicht ohne eine habituelle Annäherung an die Lebensrealitäten unserer Studierenden aus. Weiterhin sollten kleine Zahlen ausgeschrieben werden.

Antrag Satzungsänderung Entgändern

Antragsstellende: Johannes Streicher, Witko Ulitzka

Antrag:

Das Studierendenparlament möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Aktuelle Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	ENTWURF: Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertretenden der Studierendenschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das Studierendenparlament hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das Studierendenparlament hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidierende als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von</p>

<p>Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt. 	<p>Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Kandidierenden auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Person der betreffenden Liste nach, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Person ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Antragsund Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Antrags- und Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertretenden der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.</p>
<p>Sechster Abschnitt Ältestenrat</p>	
<p>§ 19 Aufgaben</p>	<p>§ 19 Aufgaben</p>

<p>(1) Der Ältestenrat entscheidet über Auslegung der Satzung und der anderen Ordnungen der Studierendenschaft, über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen der Studierendenschaftsorgane sowie über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen.</p> <p>(2) Antragsberechtigt ist jede oder jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin oder Student, die oder der geltend macht, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft diesen Beschluss aufzuheben.</p>	<p>(2) Antragsberechtigt sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, welche geltend machen, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in den eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft diesen Beschluss aufzuheben.</p>
---	---

Begründung: Erfolgt mündlich auf der Sitzung.

Antrag Satzungsänderung Klärung des Umlaufverfahrens

Antragsstellende: Witko Ullitzka, Smilla Siefken

Antrag:

Das Studierendenparlament möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 2 Beschlussfassung	§ 2 Beschlussfassung
<p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	<p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.</p> <p>(3) Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die, für den jeweiligen Beschluss nötige Mehrheit aller gewählten Mitglieder erforderlich.</p>

Begründung:

Umlaufverfahren wird ein eigener Unterpunkt da diese nicht unbedingt etwas mit Satzungsänderungen zu tun haben.

Bislang strittige Umstände eines Umlaufverfahrens werden geklärt.

Protokollanten entlasten

Antragsstellende Liste:

Linke Liste



Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen den Protokollanten ein Gerät fähig zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen, um die wörtliche Protokollierung zu erleichtern. Mit dem Beschluss erklärt sich das Studierendenparlament damit einverstanden, dass mündliche Beiträge auf Antrag aufgenommen werden. Die Aufnahmen sollen nur den Protokollanten und dem Präsidium zugänglich sein und nach Beschluss des Protokolls gelöscht werden. Der Antrag tritt mit seinem Beschluss unmittelbar in Kraft.

Begründung:

ggf. mündlich

Antrag: Ergänzungen bezüglich Awareness während der StuPa-Sitzungen



Antragsstellende:

Antirassistische + Queerfeministische Liste

Antragstext:

Das Studierendenparlament soll für die Sitzungen des Studierendenparlaments beschließen

- (1) dafür zu sorgen, dass ausreichend viele gut funktionierende Mikrofone am Tagungsort des Studierendenparlaments verfügbar sind. Falls nicht, sind dafür ausreichend Mikrofone und andere technische Mittel aus den Mitteln der Studierendenschaft zu erwerben.
- (2) Übersetzer*innen-Bedarf für die internationalen Mitglieder rechtzeitig abzufragen und zu erfüllen, entweder durch Übersetzungsprogramme und Ausnahmeregelungen beim Datenschutz oder durch Übersetzende vor Ort.
- (3) für alle Teilnehmenden den Konsum alkoholischer Getränke und anderer bewusstseinsverändernder Substanzen (Medikation ausgenommen) untersagen.
- (4) Zeiten an Tagesordnungspunkte zu knüpfen, die als grobe Richtlinien dienen sollen, um den Zeitplan im Blick zu behalten.
- (5) einen Drucker am Tagungsort des Studierendenparlaments für die Nutzung bei geheimen Abstimmungen vorzubereiten.

Begründung:

Das Studierendenparlament tagt hochschul-öffentlich und sollte als beschlussfassende Versammlung der gesamten Studierendenschaft auch der ganzen Studierendenschaft offen sein.

Dafür sollten die Sitzungen des Studierendenparlaments für alle Teilnehmenden, ob gewählt oder nicht, gut zu bewerkstelligen und ein Safer Space sein (Safe Space ~ sicherer Ort, Safer Space ~ Anerkennung, dass Orte, an denen Menschen zusammenkommen, keine 100%igen Safe Spaces sein können, und trotzdem den Anspruch haben, daran zu arbeiten).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab:

- (1) Durch gute Audioqualität der Geräte kann sichergestellt werden, dass deutliche Kommunikation auch bei längeren Diskussionen erhalten bleibt. Das ist allgemein wünschenswert und besonders relevant für Protokollant*innen, Menschen mit Hörbehinderung sowie bei der Nutzung von Übersetzungsprogrammen.
- (2) Um internationalen Mitgliedern die Teilhabe zu gewährleisten, soll im Vorfeld von Sitzungen/in der Einladungsmail der Bedarf nach Übersetzung abgefragt werden, um sicherzustellen, dass dieser berücksichtigt werden kann.
- (3) Der Konsum von Alkohol und bewusstseinsverändernden Substanzen (Medikation ausgenommen) während der Sitzung ist zu untersagen, um teilnehmende Menschen mit eigener Suchtgeschichte oder Traumata im Kontext mit Substanzen (sowie ggf. im Publikum anwesende Kinder) zu schützen. Des Weiteren sollte ebenfalls darauf geachtet werden, dass im Sitzungssaal keine Alkoholflaschen zu finden sind. Um zu verhindern, dass Wahlen anfechtbar sind, sollten alle stimmberechtigten Personen nüchtern (= fahrtüchtig) sein. Demnach sollte ein Konsum während der Pausenzeiten nur eingeschränkt stattfinden.

(4) Grobe Zeitvorgaben für Tagesordnungspunkte sollen für eine bessere Planbarkeit sorgen, sowie die Strukturierung der Sitzung unterstützen. Dies ist ebenfalls relevant für Dringlichkeitsanträge, Priorisierung von Tagesordnungspunkten, sowie Nachholsitzungen.

(5) Die Beschaffung eines Druckers für geheime Abstimmungen soll helfen den Zeitplan der Teilnehmenden einzuhalten.

Appell:

Darüber hinaus möchten wir die Teilnehmenden des Studierendenparlaments dazu auffordern, generell einen respektvollen Umgang zu wahren. Insbesondere muss für alle Wortbeiträge auf die Redeerteilung und das Mikrofon vom Präsidium gewartet werden und auf Zwischenrufe jeglicher Art verzichtet werden. Auch ein angemessenes Sprachtempo ist für klare Kommunikation und das Protokoll unerlässlich.

Für einen reibungsloseren und damit schnelleren Ablauf der Sitzungen sollten, wenn möglich, Anfragen und Anträge (nach eigenem Ermessen auch solche zu geheimen Wahlen) vorab schriftlich gestellt werden, um so die zeitlichen Kapazitäten der Teilnehmenden nicht zu überschreiten.

Antrag: Klima der Zusammenarbeit

Antragstellende: Die Antirassistische + Queerfeministische Liste



Antragstext:

Der Studierendenparlament möge beschließen, dass der Allgemeine Studierendenausschuss Kooperationen mit den folgenden Klimaschutzinitiativen und -gruppen eingeht:

- A20 Nie
- Animal Rebellion
- ADFC
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- BUND Oldenburg und Niedersachsen
- BUNDJugend
- Bunkergarten
- Ernährungsrat Oldenburg
- FridaysForFuture Oldenburg
- Foodsharing Oldenburg
- Gemeinwohl-Ökonomie | Regionalgruppe Oldenburg
- HealthForFuture Oldenburg
- JANUN e.V.
- Klimavernetz
- Klimaallianz
- Klimakollektiv
- Klimaprojekte Oldenburg
- Klimawissen e.V.
- NABU Oldenburg und Niedersachsen
- NABU Hochschulgruppe
- NachDenkstatt
- NAJU
- Markt der Zukunft
- MusicForFuture
- Oldenburg Klimaneutral 2030
- Oldenburg handelt fair
- Oldenburger Mülltrupp
- Ökumenisches Zentrum Oldenburg e.V.
- ParentsForFuture Oldenburg
- PELIKAN
- Psychologists For Future Oldenburg
- RepairCafe
- Ressourcenzentrum
- Seniors for Future Oldenburg
- Sneep
- SolarCamp Oldenburg
- StudentsForFuture Oldenburg
- Trödeldödel
- VCD
- VeganMeet up
- VegansForFuture Oldenburg
- Wald Wasser Wiesen

- Widerstandskollektiv Oldenburg
- Wirfahrenzusammen

Begründung:

Die Universität hat sich das Klimaschutzziel 2030 gesetzt. Hierfür müssen wir den Prozess gemeinschaftlich als Initiativen und Studierendenschaft kritisch begleiten, über die Klimakrise informieren und weitere Mehrheiten für Klimagerechtigkeit erstreiten.